



Ablauf der Beantragung und Genehmigung von Forschungssemestern in der Fakultät EW

1. Der Antrag ist ein Jahr vor Beginn des Forschungssemesters zu stellen, und zwar bis zum **30. April** des Vorjahres bei einem Forschungssemester im Sommersemester und bis zum **31. Oktober** des Vorjahres bei einem Forschungssemester im Wintersemester.
In den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand wird ein Forschungssemester nicht mehr gewährt. Per Beschluss des Präsidiums der Universität Hamburg ist die Wahrnehmung eines Forschungssemesters durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aufgrund der reduzierten Lehrverpflichtung sowie der relativ kurzen Beschäftigungsdauer nicht vorgesehen (vgl. Leitfaden zur Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) von September 2012).
2. Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, welche Forschungsprojekte im Semester auf welche Weise in welchem Zeitrahmen und bis zu welchem Grad vorangetrieben werden (max. fünf Seiten, detaillierte Hinweise siehe Seite 2).
3. Der Antragssteller/ die Antragstellerin fügt dem Antrag folgendes bei:
 - a. Nachweis über die Erbringung der Lehrverpflichtung in den vorangegangenen sieben Semestern durch das zuständige Studien- und Prüfungsbüro (es wird vorausgesetzt, dass auch im 8. Semester die Lehre pflichtgemäß erfüllt wird).
 - b. zustimmende Kenntnisnahme des Fachbereichssprechers/ der Fachbereichssprecherin
 - c. Schriftliche, bewertende Stellungnahme zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes inkl. etwaiger Prüfungen durch den jeweiligen Studiengangleiter/ die jeweilige Studiengangleiterin.
4. Der Antrag nebst vorgenannten Anlagen wird vom Antragssteller/ von der Antragstellerin auf elektronischem Wege an das Prodekanat für Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung (E-Mail-Adresse: Forschungssemester.EW@uni-hamburg.de) gesandt.
5. Der Fakultätsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung befasst sich in seiner einmal pro Semester stattfindenden Sitzung mit dem Antrag und erstellt einen Beschlussvorschlag an das Dekanat.
6. Das Dekanat nimmt die Beschlussfassung vor.
7. Die Erstellung und der elektronische Versand der Bewilligung (oder Ablehnung) erfolgt durch das Prodekanat für Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung über das Dekanatsbüro. Das Studienbüro der Fakultät sowie die Präsidialverwaltung der UHH werden nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Hinweise zur Darstellung des Forschungsvorhabens

Das Forschungsvorhaben sollte einen Umfang von ca. 3-5 Seiten umfassen und in folgender Gliederung dargestellt werden:

1. **Name**
2. **Thema**
3. **Stand der Forschung/eigene Vorarbeiten**

Knappe Angabe zum Stand der Forschung in seiner unmittelbaren Beziehung zum geplanten Vorhaben – nicht als lückenlose Übersicht, sondern in kritischer Abwägung der Hypothesen und Ergebnisse, die im Mittelpunkt der Forschung auf dem gewählten Gebiet stehen. Deutlich werden sollte, wo das eigene Vorhaben eingeordnet ist. Dabei oder ergänzend dazu sollten kurz die bisherigen eigenen Vorarbeiten geschildert werden bzw. deutlich gemacht werden, warum gerade dieses Thema bearbeitet werden soll.

4. **Ziele und Arbeitsprogramm**

Hier wird eine knappe Nennung der wissenschaftlichen Zielsetzung des Vorhabens gewünscht. Das Arbeitsprogramm sollte Angaben über das geplante Vorgehen enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über theoretische Einbindung, die gewählten Methoden sowie ein Zeitplan.

5. **Literaturangaben**

Dient das Forschungssemester nicht der Durchführung eines Projektes, das sich mit diesen Punkten beschreiben lässt, so ist dennoch die wissenschaftliche Zielsetzung und die theoretische Einbindung so zu beschreiben, dass vom Dekanat bestätigt werden kann, dass das Vorhaben wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

Rechtsfolgen

(1) Eine **Freistellung** erfolgt grundsätzlich **nur von der Lehrverpflichtung**. Die weiteren Dienstpflichten nach § 12 HmbHG, wie z. B. Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung, die Betreuung von Promovierenden, die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen, bleiben grundsätzlich bestehen. Eine Entlastung kommt insoweit nur im Rahmen kollegialer Absprachen in Frage.

(2) Die **Dauer der Freistellung** von Lehraufgaben beträgt ein Semester.

(3) Während des Forschungssemesters ist die Übernahme von vergüteten Tätigkeiten, die dem Zweck des Forschungssemesters zuwiderlaufen, wie z. B. die Übernahme von Gast- oder Vertretungsprofessuren oder von Lehraufträgen, ausgeschlossen.

(4) Gemäß § 20 Abs. 2 LVVO hat eine Professorin oder ein Professor, der oder dem ein Forschungssemester gewährt wurde, dem Dekanat nach Ablauf des Forschungssemesters (bis Ende des folgenden Semesters) einen **Kurzbericht** (max. 2 DIN A4-Seiten) über das in der Zeit des Forschungssemesters durchgeführte Forschungsvorhaben und die dabei erzielten Ergebnisse zu geben.